

reits beim Landtage 18 $\frac{3}{4}$ (vergl. Landt. Act. IV. Abth. S. 203—210) von beiden Kammern anerkannt worden. Es gereicht auch dieselbe, in Betreff der zweiprocentigen Obligationen, da diese in Berücksichtigung ihres niedrigen Zinsfußes zur Zeit noch nicht den Parirerth erreicht haben, offenbar zum Vortheil der Inhaber. Außerdem tritt noch der ganz besondere Grund hinzu, daß, in Folge der durch Bekanntmachung vom 8. August 1840 (Gesetz- und Verordn.-Blatt v. J. 1840, S. 210) nachgelassenen Anmeldung, gegenwärtig unter den unausgeloosten zweiprocentigen Kammercreditkassenscheinen noch ein Nominalbetrag von

12,000 Thlr. im Zwanzigguldenfuß

begriffen ist, wovon die Zinsen, ebenso wie das dereinst zahlbare Kapital, ausschließlich in Sorten des Zwanzigguldenfußes zu entrichten sind, was jedoch rücksichtlich der

von $\frac{1}{2}$ Thaler abwärts gehenden Beträge schon jetzt nicht mehr bewerkstelligt werden kann.

In Erwägung alles dessen, dürfte daher der Wunsch sich rechtfertigen, daß die Ständeversammlung im Voraus die Ermächtigung ausspreche:

daß, je nachdem die Verhältnisse der Staatskasse Solches gestatten, eine verstärkte und nach Befinden gänzliche Ausloosung und Tilgung der zweiprocentigen Kammercreditkassenschuld eingeleitet werden möge.

Dresden, am 30. Mai 1843.

von Jeschau.

